

Erfolge und Mängel des bernischen Armengesetzes

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und
Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des
Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **9 (1911-1912)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837689>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Armenpfleger.

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Dr. A. Boshardt und Paul Keller.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild
in Mönchaltorf.



Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Güssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.
Postabonnenten Fr. 3. 10.

Insertionspreis pro Nonpareille-Beile 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

9. Jahrgang.

1. August 1912.

Nr. 11.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Erfolge und Mängel des bernischen Armengesetzes.

Das bernische Armengesetz ist nun seit bald zwei Jahrzehnten in Kraft; da dürfte es nicht verfrüht sein, sich nach den Erfolgen, wie den sich aus der Praxis ergebenden Mängeln umzusehen. Es handelt sich bei den Erfolgen jedenfalls nicht um Zufälligkeiten, sondern um die im Gesetz niedergelegten Grundsätze, die sich als praktisch durchführbar erwiesen.

Davon redet wohl kaum noch jemand, daß der Kanton Bern wieder zur heimlichen Armenpflege zurückkehren solle. Schon das frühere, aus dem Jahre 1857 stammende Armengesetz stand auf dem Boden der örtlichen Armenpflege, und in der Gegenwart haben sich die Verhältnisse immer klarer zugunsten des Wohnortsprinzips verschoben. Heimatliche Armenpflege würde unter solchen Umständen zur auswärtigen Armenpflege mit allen ihren Schattenseiten. Ebenjowenig kann von reiner Staatsarmenpflege die Rede sein. Nicht nur würde der Staat dadurch über Gebühr und Kraft finanziell belastet, sondern er ist auch nicht das geeignete Organ für die Armenfürsorge. Es fehlt dem Staate hiefür an fast allem; besonders an der Bekanntschaft mit den lokalen Verhältnissen und den persönlichen Umständen der Armen, an der Möglichkeit auch, eine beständige, sozusagen tagtägliche Kontrolle an Ort und Stelle auszuüben, was doch sehr wichtig ist. Aber auch jenen Standpunkt hat das Gesetz aufgegeben, nach welchem die Armenpflege gänzlich der Freiwilligkeit anheimzugeben wäre. Die Privatwohlthätigkeit will entweder ganz frei sein oder nicht sein; sie läßt sich gesetzlich nicht leiten.

Bewährt hat sich in der Neuordnung der Dinge der Grundsatz der Vertikalität, also die Abstellung der ganzen Organisation auf den lebendigen, entwicklungsfähigen Boden der Einwohnergemeinde; bewährt hat sich im Zusammenhang damit auch die Gestattung von Ausnahmen für solche Bürgergemeinden, welche eine besondere bürgerliche Armenpflege für ihre Angehörigen führen wollen. Vorzüglich ist ferner im allgemeinen die Unterscheidung der Armen in zwei Kategorien, „Notarme“ und „Dürftige“ (dauernd und

vorübergehend Unterstüzte). Diese von Regierungsrat Schenk in die bernische Armengesetzgebung eingeführte Unterscheidung ist nicht bloß eine formale, schablonenhafte, sondern besteht auf einem wirklich vorhandenen Unterschied. Es gibt einerseits Arme, Einzelstehende und Familien, welchen nicht anders zu helfen ist als dadurch, daß man sie versorgt, sei es in Anstalten, sei es in Familienpflege, sei es dauernd, sei es vorübergehend. Daneben gibt es viele Arme, die auch recht arm sind, denen aber mit etlicher Nachhülfe schon gedient ist, die eine eigentliche Versorgung weder wünschen noch bedürfen; ihre Armut ist auch nicht immer eine dauernde; sie kann nur momentane Verlegenheit sein, in welche eine Familie durch Krankheit oder Verdienstlosigkeit oder Verluste oder andere Ursachen gerät. Jene, die Versorgungsbedürftigen, sind die „Notarmen“; diese, die Unterstüzungsbedürftigen, sind die „Dürftigen“. Daher auch verschiedene Behandlung: für die Notarmen wird den Gemeinden das Obligatorium der Fürsorge auferlegt (mit finanzieller Beteiligung des Staates), während die Dürftigenpflege mehr fakultativen Charakter trägt.

Schließlich möchten wir noch zu den Vorzügen des bernischen Armengesetzes rechnen, daß der Dualismus zwischen altem und neuem Kantonsteil aufgehört hat, der Jura mit dem übrigen Kanton zusammengeht. Früher herrschten hüben und drüben verschiedene Armensysteme. Die Folgen der Union sind aber nun durchaus günstige, auch vom jurassischen Standpunkte aus.

Und die Mängel? Auch solche sind vorhanden, die allerdings gegenüber den Vorzügen des Gesetzes eine untergeordnete Rolle spielen. Zu den Lücken zählen wir vor allem die Bestimmungen über die Armenpolizei, die oft ein rasches Eingreifen der Armenbehörde verhindern oder doch erschweren; bekanntlich wird das Berner Volk im Herbst über einen daherigen Gesetzesentwurf abzustimmen haben. Sodann heißt es, wie an andern Orten: Das System ist gut, aber es fehlen die zur Erreichung des erstrebten Zieles erforderlichen finanziellen Mittel. Die auswärtige Armenpflege verschlingt so viele Mittel, daß die eigene Armenpflege sich große Schranken auferlegen muß. Ferner sind gewisse Fürsorgebestimmungen des Gesetzes, wie die Praxis zur Genüge beweist, oft nur auf dem Papier; sie sind gut gemeint, aber nicht ausgeführt oder auch unausführbar. Dazu rechnen wir z. B. die Einrichtung des Patronates, die viel Segen bringen könnte, aber hauptsächlich auf dem Lande nicht in rechte Wirksamkeit tritt. Namentlich aber ist es die Bestimmung über die freie Niederlassung, die den Erwartungen nicht entsprochen hat. Das Gesetz enthält das folgende System: Es erwirbt einer in der Regel mit der Niederlassung auch den Unterstüzungswohnsitz; wenn er aber innert zwei Jahren notarm wird, so greift die Unterstüzungspflicht der früheren Wohnsitzgemeinde wiederum Platz. Man glaubte, damit alle die Hin- und Herschiebungen, die ewigen Wohnsitzstreitigkeiten zu vermindern oder ganz zum Aufhören zu bringen. Dies ist leider nicht der Fall. Vielleicht ist die Zahl der Abschiebungen auf eine ganz geringe Zahl zurückgegangen, vielleicht geschieht sie nicht mehr so auffällig, aber verschwunden ist diese Erscheinung nicht, und es wird schwer halten, ihr beizukommen.

Im allgemeinen aber darf man urteilen: Unser Armenwesen steht auf gesunder Basis und kann andern Kantonen sehr wohl zum Vorbilde dienen. A.

Sandwirtschaft und Armenerziehung.

In neuerer Zeit hat eine immer intensiver einsetzende Kritik sich mit unsern Armenerziehungsanstalten beschäftigt. Man hat darauf hingewiesen, daß